

**Postulat** von Markus Kägi (SVP, Niederglatt) und Theo Leuthold (SVP, Volketswil)  
betreffend Ausrichtung von Entschädigungen für die Wildschadenverhütung

---

Antrag:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Verfügung der Finanzdirektion über die Verhütung von Wildschäden in Waldungen und über die Einzäunung von durch das Wild gefährdeten Obst- und Gemüsekulturen in der offenen Flur vom 14.5.1984 so geändert wird, dass die heute vorauszahlenden Abbruchkosten von Einzäunungen (derzeit Fr. -.85 pro Laufmeter) erst nach wirklichem Abbruch des Zaunes auszubezahlen sind, und zwar an diejenigen (Eigentümer/Gemeinden/Jagdgesellschaften), welche diese Arbeit verrichten.

Markus Kägi  
Theo Leuthold

Begründung:

Gemäss § 2 der genannten Verfügung wird das Material- und zwei Drittel der Arbeitskosten je zur Hälfte von der Gemeinde und den Jagdpächtern getragen.

Bei Erreichen einer Pflanzenhöhe von 1.50 m können die Jagdpächter den Abbruch des Zaunes verlangen. Tatsache ist, dass viele Waldbesitzer schnell eine Einzäunung (mit voller Entschädigung) errichtet haben - jedoch etwelche Mühe haben, diese rechtzeitig wieder zu entfernen. Die Abbruchkosten haben sie ja bereits beim Erstellen der Einzäunung erhalten.

Dadurch gibt es immer wieder unliebsame Auseinandersetzungen zwischen Waldeigentümern und Jagdpächter, die eigentlich keine der Parteien will. Viele Jagdgesellschaften entfernen regelmässig nicht mehr gebrauchte Einzäunungen (mit Einwilligung des Eigentümers), um dem Wild wieder die nötigen Einstände und Lebensräume zu sichern. Das Interesse des Waldeigentümers ist anders: Er hat die Abbruchkosten bereits erhalten, und je länger der Zaun steht, desto weniger sind seine Pflanzen dem Wild ausgesetzt.

Würde der obgenannte Betrag erst bei Abbruch des Zaunes ausbezahlt, hätte dies einerseits die schnellere Auszäunung und andererseits die Auszahlung des Betrages an denjenigen, der aktiv den Abbruch besorgt, zufolge.